

STADT TENGEN

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Berghof“

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

ERARBEITET VON:



365° freiraum + umwelt

Kübler · Seng · Siemensmeyer · Treß
Freie Garten- und Landschaftsarchitekten, Biologen und Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft, Klosterstraße 1 D-88662 Überlingen
Tel 07551 / 9495580 e-mail info@365grad.com

VERFASSER:

Dipl.-Ing. (FH) S. Appler

ORT/DATUM:

ÜBERLINGEN, 14.12.2021

INHALTSÜBERSICHT

1. Verfahrensablauf
2. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans
3. Berücksichtigung der Umweltbelange
4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

1 VERFAHRENSABLAUF

In seiner Sitzung am 20.05.2021 hat der Gemeinderat der Stadt Tengen auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Berghof“ aufzustellen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde in der Zeit vom 07.06. bis einschließlich 07.07.2021 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 26.05. bis 28.06.2021. Die eingegangenen Stellungnahmen behandelte der Gemeinderat in der Sitzung am 23.09.2021, in der auch der Billigungs- und Offenlagebeschluss gefasst wurde.

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde gemeinsam mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.10. bis einschließlich 11.11.2021 öffentlich ausgelegt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 01.10. bis 03.11.2021 statt.

Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan vom Gemeinderat der Stadt Tengen am 02.12.2021 als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und damit Rechtskraft des Bebauungsplans erfolgt nach Genehmigung der FNP-Änderung durch das Landratsamt.

2 ZIEL DER AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS

Die Firma solarcomplex AG beabsichtigt, auf einer landwirtschaftlichen Fläche in Tengen, Gewann Hofstetten eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Das Flurstück 1251 liegt an der Kreisstraße K 6137 südöstlich des Pferdehofs Berghof.

Die PV-Anlage ist mit einer Leistung von 3,3 MW geplant. Sie dient der Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie, welcher direkt vermarktet werden soll mittels eines langfristigen Liefervertrags (Power Purchase Agreement, PPA). Der Solarpark wird dabei ohne die gesetzliche Einspeisevergütung nach EEG realisiert.

Das Vorhaben dient der Förderung der erneuerbaren Energien. Um Baurecht dafür zu schaffen, wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Berghof“ aufgestellt. Er weist ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ aus und beinhaltet neben planerischen und textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften auch einen Vorhaben- und Erschließungsplan sowie einen Durchführungsvertrag.

Die erforderliche Änderung des FNP erfolgte im Parallelverfahren.

3 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplan nach § 2 Abs. 4 BauGB wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Menschen, Pflanzen, biologische Vielfalt, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Natura 2000, Emissionen...) geprüft und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplans.

Der Bebauungsplan sieht die Überstellung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche mit aufgeständerten Solarmodulen vor. Das Gelände wird eingezäunt. Nach Süden erfolgt eine Heckenpflanzung, zur Kreisstraße hin ist ein Blendschutz erforderlich.

Eine Versiegelung findet unter den Modulen nicht statt. Die Solarmodule haben eine Maximalhöhe von 2,1 m über Gelände sowie einen Mindestabstand von 80 cm zur Bodenoberfläche.

Das Vorhaben liegt innerhalb von Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebiets für die „Tiefbrunnen im Aitrachtal“ des Landratsamtes Tuttlingen. Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Eingriffsschwerpunkt ist die Errichtung eines weithin sichtbaren Solarparks an einer hängigen Fläche in der freien Landschaft. Es kommt zu einer technischen Überprägung einer hochwertigen Landschaft mit Bedeutung für die Naherholung. Der Eingriff in das Schutzgut Landschaft wird durch die abgelegene Lage und die relativ niedrigen Modulhöhen etwas abgemildert, insgesamt jedoch als hoch eingestuft, insbesondere in Anbetracht der Tangierung von Naherholungswegen. Eine Eingrünung nach Westen ist bereits vorhanden (junge Baumreihe), nach Süden erfolgen Heckenpflanzungen, was die Veränderung des Landschaftsbildes im Nahbereich minimiert. Die Veränderung des Landschaftsbildes wird dennoch aufgrund der Hanglage und der daraus resultierenden Einsehbarkeit dauerhaft sichtbar sein. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert.

Durch das Vorhaben sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung oder die Erholungs- und Freizeitfunktion der Umgebung zu erwarten.

Unter den Modulen bleibt das Grünland erhalten. Durch die Beschattung und die Reduzierung der Regenwassermenge wird sich unter den Modulen kein hochwertiges Grünland entwickeln können. Hingegen ist für den Freihaltestreifen unter der Stromleitung eine Aufwertung der Wertigkeit des Grünlands denkbar. Hier kann sich in dem relativ störungsarmen Gelände des Solarparks eine artenreiche, magere Wiese entwickeln. Versiegelungen treten nur kleinflächig durch die drei Betriebsgebäude auf. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima (Klimaschutz) und Lufthygiene werden als positiv eingeschätzt, da die Erzeugung regenerativer Energien zum Klimaschutz beiträgt. Auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser und Sachgüter sind keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Da im Rahmen faunistischer Kartierungen das Vorkommen der besonders geschützten Feldlerche im nahen Umfeld nachgewiesen wurde, werden geeignete artenschutzfachliche Maßnahmen auf einer externen Fläche ergriffen, die den Lebensraum der Feldlerche aufwerten. Dann ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen, dass durch den Bebauungsplan Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. des Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie eintreten.

Insgesamt kommt der Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Berghof“ zu dem Ergebnis, dass durch die Planung nachteilige Umweltauswirkungen durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen vermieden, minimiert oder kompensiert werden können.

Folgende grünordnerische Maßnahmen wurden im Bebauungsplan festgesetzt bzw. im Vorhaben- und Erschließungsplan mit Durchführungsvertrag gesichert:

- Verzicht auf nächtliche Beleuchtung
- Fachgerechter Umgang mit Abfällen und Gefahrstoffen
- Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers
- Schutz des Oberbodens
- Verwendung reflexionsarmer Solarmodule
- Landschaftsgerechte und kleintierfreundliche Einzäunung der Photovoltaikanlage
- Einhaltung eines Mindestabstands der Solarmodule zur Geländeoberfläche
- Bewirtschaftung der Fläche unter den Modulen als extensives Grünland
- Pflanzung von Strauchhecken zur Eingrünung
- Entwicklung von artenreichem, magerem Grünland im Schutzstreifen unter der Freileitung
- Maßnahme zur Habitataufwertung für die Feldlerche (Entwicklung artenreicher, extensiv bewirtschafteter Mähwiesen)

4 BERÜCKSICHTIGUNG DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Zeitraum vom 26.05. bis 28.06.2021 stattfand, wurden folgende relevante Belange vorgebracht und berücksichtigt. Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Die **ED Netze GmbH** gibt eine Anmerkung zum Einspeisepunkt des Solarparks.

Das **Landratsamt Konstanz** merkt die hohe Bedeutung des Gebiets für Erholungssuchende durch die Lage an Wanderwegen an und weist auf die entsprechende Empfindlichkeit des Landschaftsbildes hin. Es empfiehlt eine Prüfung möglicher Alternativstandorte. Im Umweltbericht zur FNP-Änderung wird dieser Aspekt unter dem Kapitel Standortalternativen abgehandelt. Es wird eine Landschaftsbildanalyse und -bewertung gefordert. Die Untere Naturschutzbehörde gab zudem Hinweise zum Artenschutz (Feldlerche), zur Eingrünung sowie zum floristischen Bestand des vorhandenen Grünlands, welche in die Eingriffsbilanzierung des Umweltberichts einfließen. Es wurden Hinweise zur Beachtung der Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes sowie zum Denkmalschutz vorgebracht. Das Straßenverkehrsamt fordert ein Blendgutachten bezüglich des Verkehrs auf der angrenzenden Kreisstraße, welches erstellt wurde. Das Forstamt weist in seiner Stellungnahme auf die Betroffenheit eines Waldstücks hin, welches daraufhin aus dem Geltungsbereich herausgenommen wurde. Es forderte die Einhaltung des 30m-Waldabstands als Vorsorge vor möglichen Sturmwurf-Schäden an der Solaranlage. Diesbezüglich wird eine Haftungsverzichtserklärung des Anlagenbetreibers gegenüber dem angrenzenden Waldbesitzer veranlasst.

Das **Kompetenzzentrum Energie beim Regierungspräsidium Freiburg** befürwortet das Vorhaben unter Klimaschutzgesichtspunkten, da es mit einer geplanten Leistung von ca. 3,3 MW zum notwendigen Ausbaupfad beiträgt.

Im Rahmen der Offenlage sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die vom 01.10. bis 03.11.2021 stattfand, wurden u.a. folgende relevante Belange vorgetragen und wie folgt berücksichtigt.

Das **Landratsamt Konstanz** wies in seiner Stellungnahme erneut auf den Konflikt mit dem angrenzenden Wald hin und forderte die Einhaltung des 30m-Waldabstands. Da es sich bei Solarparks jedoch nicht um Anlagen mit Feuerstätten handelt, ist eine Einhaltung des 30 m Waldabstandes nicht erforderlich. Mit den Trafo- und Umspannstationen wird der Waldabstand von 30 m jedoch eingehalten. Das Polizeipräsidium Konstanz weist auf Blendschutzmaßnahmen hin. Diese wurden im Bebauungsplan festgesetzt und in den Vorhaben- und Erschließungsplan übernommen. Bezüglich der externen Kompensationsmaßnahme wird von der Unteren Naturschutzbehörde auf die erforderliche Eintragung in das Kompensationsverzeichnis des Landkreises hingewiesen sowie die rechtliche Sicherung in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag gefordert.

Die **ED Netze GmbH** weist auf die im Bebauungsplangebiet verlaufende 20kV-Freileitung „Tengen-Leipferdingen“ hin, für welche bestehende Leitungsrechte beachtet werden müssen. Der Schutzstreifen unter der Freileitung wird im Bebauungsplan von Bebauung freigehalten.